

Gemeinsame Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna für Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)

1. Allgemeiner Teil

1.1 Voraussetzungen

Die nachstehend aufgeführten Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf Kreisebene zu erreichen.

Hiervon unberührt bleiben die Eigenverantwortung der einzelnen Jugendämter und die entsprechenden Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse. Im Interesse einer einheitlichen Regelung sind wesentliche Änderungen mit den anderen Jugendämtern des Kreisgebietes abzustimmen.

Gem. § 27 Abs. 2 KJHG wird Hilfe nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 KJHG gewährt. Der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung steht den Personensorgeberechtigten gem. § 27 Abs. 1 KJHG zu.

Vor einer Fremdunterbringung sollten alle geeigneten Erziehungshilfen ausgeschöpft werden. Hierzu kann im Einzelfall die Erziehungsbeistandschaft, eine Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstellen, der Einsatz einer Sozialpädagogischen Familienhilfe oder eines Familienpflegers und andere Maßnahmen gehören.

Im Zusammenwirken der zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes werden im Einzelfall Art und Umfang der notwendigen Erziehungshilfe festgelegt. Gem. § 36 KJHG ist ein Hilfeplan zu erstellen.

Soweit Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb der Ursprungsfamilie untergebracht werden müssen, ist unter Berücksichtigung des erzieherischen Bedarfs der Unterbringung in Pflegestellen der Vorzug vor der Unterbringung in Heimen zu geben.

Die Notwendigkeit der erzieherischen Hilfen ist in einem auf den Einzelfall zugeschnittenen zeitlichen Abstand zu überprüfen.

1.2 Personenkreis

Wirtschaftliche Erziehungshilfen für Minderjährige und junge Volljährige werden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit gewährt, soweit die Voraussetzungen des § 6 KJHG erfüllt sind.

1.3 Rechts- und Verwaltungsvorschriften und andere Grundlagen des Verwaltungshandelns

1.3.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

1.3.2 Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK, Tagesbetreuungsausbaugesetz –TAG

- 1.3.3 Gesetze zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NRW in der jeweils gültigen Fassung**
- 1.3.4 Sozialgesetzbuch – SGB, insbesondere Sozialgesetzbücher Teil II und XII**
- 1.3.5 Fürsorgerechtsvereinbarung (FRV)**
- 1.3.6 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge**
- 1.3.7 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**
- 1.3.8 Richtlinien und Empfehlungen des Landesjugendamtes**
- 1.3.9 Allgemeine Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrts pflege NRW, den kommunalen Spitzenverbänden NRW und den Landschaftsverbänden NRW**
- 1.3.10 Interne Verfahrens- und Arbeitsanweisungen der örtlichen Jugendämter**

2. Hilfearten

Insbesondere sind Hilfen nach KJHG:

- | | |
|-------------------|---|
| gemäß § 13 Abs. 3 | Unterbringung eines Jugendlichen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform |
| gemäß § 16 | Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie |
| gemäß § 19 | Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder |
| gemäß § 20 | Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen |
| gemäß § 21 | Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht |
| gemäß § 22 | Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen |
| gemäß § 23 | Tagespflege |
| gemäß § 32 | Erziehung in einer Tagesgruppe |
| gemäß § 33 | Vollzeitpflege |
| gemäß § 34 | Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform |
| gemäß § 35 | Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung |
| gemäß § 35 a | Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche |
| gemäß § 41 | Hilfe für junge Volljährige |
| gemäß § 42 | Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen |

2.1 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Die Kosten können in besonders gelagerten Fällen übernommen werden. Es ist besonders zu prüfen, ob die erzieherischen Leistungen ausreichend gewährleistet sind.

2.2 Tagespflege/Tageseinrichtungen

2.2.1 Tagespflege

Tagespflege wird nur gewährt, wenn die Förderung in einer Tageseinrichtung nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Voraussetzungen sind, dass die Pflegeperson die notwendige Eignung und Qualifikation besitzt, die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und bei Kindern unter 3 Jahren gem. § 24 Abs. 3 KJHG erforderlich ist.

2.2.2.1 Aufwendungsersatz

Der Aufwendungsersatz wird nur für Kinder unter 14 Jahren gewährt. Voraussetzung für die Gewährung von Tagespflege ist grundsätzlich eine wöchentliche Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden. Als Aufwendungsersatz wird ein Stundensatz in Höhe von 2,75 Euro gewährt. Diese Summe teilt sich in 1/3 Förderleistung und 2/3 Sachaufwand auf. Die durchschnittliche monatliche Betreuungszeit wird bei Beginn der Leistung festgelegt und monatlich ausgezahlt.

Die Höhe des Stundensatzes wird jährlich analog der prozentualen Erhöhung der Pflegesätze (1. Stufe) in der Vollzeitpflege angepasst.

Bei der Betreuungszeit wird nicht zwischen Tages- und Nachtbetreuungszeiten unterschieden.

Für „Altfälle“ gilt Bestandsschutz, d. h. bestehende Tagespflegeverhältnisse werden nicht geringer bezahlt als vor der Änderung der Richtlinien.

Zusätzlich zum Aufwendungsersatz werden, unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, auf Antrag die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze von zurzeit 39,00 Euro (die Hälfte von zurzeit 19,5 % Versicherungsanteil einer geringfügigen Beschäftigung) monatlich übernommen, sofern diese nachgewiesen werden. Weiter wird bei entsprechendem Nachweis, ebenfalls unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder, ein Beitrag von zurzeit maximal 6,62 Euro (1/12 des derzeitigen Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) für eine Unfallversicherung übernommen, sofern die gesetzliche Unfallversicherung nicht greift.

Die Kosten für die Verpflegung sind im Tagespflegesatz nicht enthalten, sondern zwischen Eltern und Tagespflegeperson zu regeln.

Die Erhebung von pauschalen Kostenbeiträgen erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder bzw. der jeweiligen örtlichen Regelungen über die Höhe der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen. Sie werden in einer gesonderten Kostenbeitragstabelle für Tagespflege festgelegt.

Bei der Tagespflege wird nur die tatsächliche Betreuungszeit angerechnet. Die Dauer der zwischenzeitlichen Abwesenheit des Kindes (Tageseinrichtung für Kinder, Schule) wird in Abzug gebracht.

Bei einer Unterbrechung der Tagespflege von unter 6 Pfl egetagen im Monat werden die Leistungen weiter gewährt. Dauert die Unterbrechung länger an, erfolgt eine Kürzung auf der Basis von 20 Tagen ab dem ersten Unterbrechungstag.

2.2.3 Tageseinrichtungen für Kinder

Näheres hierzu regelt Landesrecht.
Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht übernommen.

2.3 Tagesgruppe/Familienpflege

Bei der Tagesgruppe und Familientagespflege nach § 32 KJHG handelt es sich um erzieherische Hilfen zur Unterstützung der Elternarbeit. Die Hilfen sollen den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie sichern.
Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

2.3.1 Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung in der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib in seiner Familie sichern.
Die von der Pflegesatzkommission genehmigten oder die im Einzelfall vereinbarten Pflegesätze sind vom endgültigen Kostenträger zu zahlen.

2.3.2 Familienpflege

Die durch die Tagesgruppe praktizierte Erziehungshilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden. Gem. § 32 Satz 2 KJHG kann die Hilfe auch in einer geeigneten Familie stattfinden. In diesem Falle werden laufende Leistungen gem. § 39 Abs. 1 und 4 KJHG wie folgt gewährt:

Materielle Aufwendungen entsprechend dem in der Tagespflege festgelegten Aufwendersatz zuzüglich 75 % der Kosten der Erziehung der im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 KJHG gewährten Beträge.

2.4 Vollzeitpflege

Für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen und jungen Volljährigen, die außerhalb des Haushalts des Sorgeberechtigten in Vollzeitpflege untergebracht sind, werden die Leistungen gem. § 39 Abs. 5 KJHG durch das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (MFJFG) NRW festgesetzt.

Wird Hilfe gem. § 33 KJHG im Haushalt von nach dem BGB unterhaltsverpflichteten Verwandten gewährt, wird das Pflegegeld um den Pauschalbeitrag zur Deckung der Kosten der Erziehung gekürzt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Unterhaltsverpflichteten den Naturalunterhalt zumindest durch die Erziehung und Betreuung erbringen.

2.4.1 Die Leistungen setzen sich zusammen aus "Materiellen Aufwendungen" und "Kosten der Erziehung".

Die "Materiellen Aufwendungen" für Pflegekinder umfassen den regelmäßigen Bedarf eines Minderjährigen bzw. jungen Volljährigen an Lebensunterhalt, insbesondere die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheits pflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung.

Nicht in den "Materiellen Aufwendungen" enthalten sind Beihilfen gem. § 39 Abs. 3 KJHG. Dies gilt ebenfalls für Ausgaben zur Sicherstellung des Versicherungsschutzes.

Bei einem nicht berufstätigen Pflegeelternteil werden auf Antrag die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze von 39,00 Euro monatlich übernommen, sofern diese nachgewiesen werden. Weiter wird bei entsprechendem Nachweis, ebenfalls unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder, ein Beitrag von zurzeit maximal 6,62 Euro (1/12 des derzeitigen Jahresbeitrages des BGW) für eine Unfallversicherung übernommen, sofern die gesetzliche Unfallversicherung nicht greift.

Bei Kuren und Krankenhausaufenthalten des Pflegekindes werden sowohl die "Materiellen Aufwendungen" als auch die "Kosten der Erziehung" bis zu 6 Wochen in voller Höhe weitergezahlt.

Die "Kosten der Erziehung" können darüber hinaus jedoch bis zu einem Jahr weitergewährt werden, wenn feststeht, dass das Pflegekind wieder in die bisherige Pflegefamilie zurückkehrt und der persönliche Kontakt weiterbesteht.

Bei Einstellung eines Pflegeverhältnisses von mindestens zwölfmonatiger Dauer bis einschließlich zum 15. eines Monats sollen grundsätzlich 50 % der Gesamtleistungen zurückgefordert, bei Einstellung bis Ende des Monats soll die Leistung in voller Höhe belassen werden.

Die vorstehende Regelung gilt auch für die Einstellung der Zahlung bei Adoption eines Kindes. In diesem Zusammenhang wird auf die Unterhaltsverpflichtung der Adoptiveltern gem. § 1751 Abs. 4 BGB verwiesen.

Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor, wenn die Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern des Pflegekindes beim zuständigen Amtsgericht eingegangen sind oder sobald der Beschluss des Gerichts über die Ersetzung der elterlichen Zustimmung rechtskräftig geworden ist und das Kind in die Obhut der Annehmenden mit dem Ziel der Annahme aufgenommen ist.

2.4.2 Sonderbedarf

Gemäß § 39 Abs. 3 KJHG können auf Antrag einmalige oder laufende Leistungen für einen nachgewiesenen besonderen Bedarf gewährt werden.

Dies sind insbesondere:

a) Bettnässerzulage	monatlich	35,00 €
----------------------------	-----------	---------

Voraussetzung ist die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung. Der längste ununterbrochene Bewilligungszeitraum beträgt 1 Jahr, nach diesem Zeitraum ist ein neuer Antrag unter Vorlage einer neuen ärztlichen Bescheinigung zu stellen.

b) Einmalige Bekleidungsbeihilfen

z. B. bei Fettleibigkeit, schnellem Wachstum und Behinderungen	205,00 €
c) Einschulungsbeihilfe	125,00 €
d) Berufs-/ Ausbildungsbeginn bis zum nachgewiesenem Bedarf	160,00 €
e) Beihilfe zur Kommunion	205,00 €
f) Beihilfe zur Konfirmation	205,00 €
g) Beihilfe für das Beschneidungsfest	205,00 €
h) Ferienbeihilfe Die Beihilfe wird ohne besonderen Nachweis einmal jährlich als Pauschalbetrag gewährt.	170,00 €
i) Weihnachtsbeihilfe (pauschal jährlich)	52,00 €
j) Erstausrstattungsbeihilfe Nach pflichtgemäßem Ermessen kann bei entsprechender Stellungnahme durch den Pflegekinderdienst zur Aufnahme des Pflegekindes eine Erstausrstattungsbeihilfe gewährt werden bis zu einer Höhe von	800,00 €
k) Ausstattungsbeihilfe bei Verselbständigung Bei erfolgreicher Beendigung der Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige, sofern eine eigene Wohnung bezogen wird bis zu	800,00 €
l) Beihilfe für Klassenfahrten bei entsprechendem Nachweis jährlich bis zu	100,00 €
m) Beihilfe für Taufe	125,00 €
n) sonstige Beihilfen Diese werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder zum Teil übernommen, falls sie nicht bereits durch Pflegegeldleistungen abgegolten werden.	

2.4.3 Sozialpädagogische Pflegestelle

Sozialpädagogische Pflegestellen sind Familienpflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche mit besonderen erzieherischen Bedürfnissen.

Die Pflegeeltern müssen über besondere erzieherische Fähigkeiten verfügen. In der Regel soll wenigstens ein Elternteil eine pädagogische Ausbildung (z. B. als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Lehrer, Psychologe, Psychagoge, Erzieherin/Erzieher oder als Angehöriger eines medizinischen Berufes mit besonderen Erfahrungen im Umgang mit Kindern) haben.

Zuzüglich zu den "Materiellen Aufwendungen" und den "Kosten der Erziehung" sind den Pflegeeltern für ihre besonderen pädagogischen Bemühungen und Leistungen weitere Zuwendungen gemäß den Empfehlungen des Landschaftsverbandes

Westfalen-Lippe, Landesjugendamt, zuzuerkennen.

2.5 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Gemäß § 34 KJHG handelt es sich um Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht.

2.5.1 Heimpflegesätze

Die von der Pflegesatzkommission genehmigten oder die im Einzelfall vereinbarten Pflegesätze sind vom endgültigen Kostenträger zu zahlen.
Im Übrigen wird auf die unter Ziff. 1.3.9 aufgeführte allgemeine Vereinbarung verwiesen.

2.5.2 Sonderbedarf

Auf Antrag können über den täglichen Bedarf hinaus einmalige Beihilfen aus besonderen Anlässen gewährt werden.
Dies sind insbesondere:

a) Bekleidungsbeihilfe

Bei einem nachgewiesenen Bedarf kann eine einmalige Bekleidungsbeihilfe bei Aufnahme eines Kindes gewährt werden bis zu einem Betrag von

410,00 €

b) Einschulungsbeihilfe

125,00 €

c) Berufs/Ausbildungsbeginn, bis zum nachgewiesenem Bedarf

160,00 €

d) Beihilfe zur Kommunion

205,00 €

e) Beihilfe zur Konfirmation

205,00 €

f) Beihilfe für das Beschneidungsfest

205,00 €

g) Ferienbeihilfe

Kosten für die von den Kinder- und Jugendheimen durchgeführten Ferienmaßnahmen werden nicht gesondert abgerechnet, sondern durch die Zahlung des vollen Pflegesatzes abgegolten.

Bei Maßnahmen fremder Träger kann eine Beihilfe bis zu einem Höchstbetrag von
gewährt werden, wenn für diese Zeit nur Bettengeld gefordert wird.

385,00 €

Bei allen übrigen Abwesenheitstagen gilt die Betten-geldregelung der allgemeinen Vereinbarung.

h) Weihnachtsbeihilfe

52,00 €

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist dem im Kinder- oder Jugendheim überwiegend gezahlten höheren bzw. niedrigeren Satz der Weihnachtsbeihilfe der Vorrang einzuräumen.

i) Beurlaubungen

Für Minderjährige werden die Fahrtkosten für jährlich 12 Familienheimfahrten nur übernommen, sofern sie nicht im Pflegesatz enthalten sind und die Übernahme der Kosten den Eltern nicht zuzumuten ist. Während der Beurlaubung wird auf Antrag der Lebensunterhalt vom Jugendamt sichergestellt, soweit die Eltern hierzu nicht in der Lage sind. An- und Abreisetag werden zusammen als 1 Tag berücksichtigt.

j) Ausstattungsbeihilfe bei Verselbständigung bis zu 800,00 €

wenn die/der Jugendliche oder junge Volljährige nach längerem Heimaufenthalt oder Pflegestellenunterbringung eine eigene Wohnung bezieht und tatsächlich eine Verselbständigung erreicht wurde. Bei Vorliegen dieser Bedingungen und einer vorherigen Beantragung durch die Einrichtung erfolgt die Auszahlung nach Abschluß der Jugendhilfemaßnahme.

k) sonstige Beihilfen

Diese werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder zum Teil übernommen, falls sie nicht bereits durch den Heimpflegesatz abgegolten oder in den vorstehenden Beihilfen enthalten sind.

2.5.3 Barbetrag (Taschengeld)

Der Barbetrag wird gem. § 39 Abs. 2 KJHG gewährt.
Die Höhe wird durch das MFJFG festgesetzt.

2.5.4 Bekleidungspauschale

Die Bekleidungspauschale ist zur Abgeltung der Kosten für Ergänzung von Bekleidung, Leibwäsche und Schuhwerk nach den von der Pflegesatzkommission im Rahmen der allgemeinen Vereinbarung beschlossenen Sätze zu zahlen.

3. Krankenhilfe

Für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige, für die Leistungen gem. §§ 19, 21 und Hilfe zur Erziehung gem. §§ 33 - 35 a bzw. Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 KJHG und Leistungen zum Unterhalt gem. § 39 KJHG gewährt werden, ist Krankenhilfe gem. § 40 KJHG zu leisten, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht.

Gem. § 40 KJHG sind im Rahmen der Krankenhilfe Eigenbeteiligungen und Zuzahlungen zu übernehmen. Für Brillen wird ein Betrag gewährt, der sich an den Durchschnittspreisen der großen Optik-Anbieter orientiert. Dieser Betrag ist jährlich zu ermitteln.

Bei Personen in Vollzeitpflege ist in jedem Fall vorrangig zu versuchen, einen Familienkrankenhilfeanspruch über die Versicherung der Pflegeeltern zu erreichen.

4. Hilfen für junge Volljährige

Zur Ausgestaltung der Hilfe gelten Punkt 2.4, 2.5 und 3 entsprechend.

5. Haftpflicht- und Unfallversicherung für Pflegekinder

Für Pflegekinder sollte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
Eine Gruppenunfallversicherung sollte ebenfalls abgeschlossen werden.

Die Haftpflichtversicherung für Pflegekinder regelt Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten.
Schadensersatzansprüche im Innenverhältnis sind nicht abgedeckt.

6. Gutachten als Entscheidungshilfen

Kosten für Gutachten, die zur Feststellung der Hilfeart erforderlich und nicht von anderen Stellen zu tragen sind, können im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden.

7. Inanspruchnahme des Hilfeempfängers und seiner Eltern

Gesetzliche Grundlagen

Die grundsätzliche Unterhaltsverpflichtung ergibt sich aus § 1601 BGB. Die Inanspruchnahme des Hilfeempfängers und seiner Eltern stützt sich auf §§ 91 ff KJHG.

Ermessen ist in jedem Fall auch dahingehend auszuüben, ob Gründe vorliegen, die gegen eine Heranziehung sprechen.
Dies ist entsprechend schriftlich zu vermerken.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen regelmäßig überprüft werden. Wenn keine besonderen Gründe für eine andere Regelung sprechen, sollen alle zwei Jahre Überprüfungen stattfinden.

Die jeweils geltenden Empfehlungen des Landesjugendamtes werden angewandt.

8. Schlussbestimmungen

Der Jugendhilfeausschuss hat diese Richtlinien in der Sitzung am
beschlossen.

Die Richtlinien treten am in Kraft.

**Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge
gemäß § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe**

**RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration
vom 3.11.2005
- 324.6.08.09.01-2796/05 -**

Mein RdErl. vom 10.10.2000 (SMBI. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	426,-- €	204,-- €	630,-- €
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	489,-- €	204,-- €	693,-- €
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	595,-- €	204,-- €	799,-- €

2. Diese Änderung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

SYNOPSIS

Zu den gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna für Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)

Bisherige Fassung		Neufassung	
2.2	Tagespflege/Tageseinrichtungen	2.2	Tagespflege/Tageseinrichtungen
2.2.1	Tagespflege	2.2.1	Tagespflege
	Bei der Tagespflege gem. § 23 KJHG handelt es sich um eine familienergänzende Maßnahme, die dann greifen kann, wenn die örtliche Ausgestaltung des Förderangebotes gem. § 24 KJHG nicht ausreichend vorgehalten wird. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Pflegeperson die notwendige Eignung und Voraussetzung und die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich ist. Näheres hierzu regelt Landesrecht.		Tagespflege wird nur gewährt, wenn die Förderung in einer Tageseinrichtung nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Voraussetzungen sind, dass die Pflegeperson die notwendige Eignung und Qualifikation besitzt, die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und bei Kindern unter 3 Jahren gem. § 24 Abs. 3 KJHG erforderlich ist.
2.2.2.1	Aufwendungsersatz	2.2.2.1	Aufwendungsersatz
	Der Aufwendungsersatz wird nur für Kinder unter 14 Jahren gewährt. Hierbei wird in der Regel eine wöchentliche Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden vorausgesetzt, nur in begründeten Ausnahmefällen kann die wöchentliche Mindestbetreuungszeit unterschritten werden. Folgende monatliche Pauschalen werden ab dem 01.01.1999 als Aufwendungsersatz gewährt: ALTERSSTUFE BIS UNTER 20 STUNDEN 20 BIS 30 STUNDEN 31 BIS 40 STUNDEN ÜBER		Der Aufwendungsersatz wird nur für Kinder unter 14 Jahren gewährt. Voraussetzung für die Gewährung von Tagespflege ist grundsätzlich eine wöchentliche Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden. Als Aufwendungsersatz wird ein Stundensatz in Höhe von 2,75 Euro gewährt. Diese Summe teilt sich in 1/3 Förderleistung und 2/3 Sachaufwand auf. Die durchschnittliche monatliche Betreuungszeit wird bei Beginn der Leistung festgelegt und monatlich ausgezahlt. Die Höhe des Stundensatzes wird jährlich analog der prozentualen Erhöhung der Pflegesätze (1. Stufe) in der Vollzeitpflege angepasst. Bei der Betreuungszeit wird nicht zwischen Tages- und Nachtbetreuungszeiten unterschieden.

40 STUNDEN

0 bis unter
14 Jahren
164,00 €
230,00 €
302,00 €
333,00 €

Wird die Tagespflege im Haushalt des Personensorgeberechtigten durchgeführt, verringern sich die Pauschalsätze um einen Betrag in Höhe der häuslichen Ersparnisse.

Die häusliche Ersparnis gemäß § 93 KJHG i.V.m. § 85 BSHG wird nur gefordert, wenn die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson durchgeführt wird.

Bei der Tagespflege wird nur die tatsächliche Betreuungszeit angerechnet. Die Dauer der zwischenzeitlichen Abwesenheit des Kindes (Tageseinrichtung für Kinder, Schule) wird in Abzug gebracht.

Bei einer Unterbrechung der Tagespflege von unter 6 Pflegetagen im Monat werden die Leistungen weiter gewährt. Dauert die Unterbrechung länger an, erfolgt eine Kürzung auf der Basis von 20 Tagen ab dem ersten Unterbrechungstag.

2.2.2.2 Findet die Betreuung in einer Notwohnung, einem Übergangswohn-heim o. ä. statt, für die/das keine Miete, sondern ein Nutzungsentgelt vom Wohnungsinhaber gezahlt wird, wird analog zum Kinderbetreu-ungsgeld des Arbeitsamtes (§ 45 AfG) ein Betrag von z. Z. 62,00 € monatlich pauschal ungeachtet der Betreuungsdauer gewährt. Etwaige Kürzungen erfolgen nicht. **(entfällt)**

2.2.2.3 Im Rahmen der Tagespflege werden keine Beihilfen gewährt. **(entfällt)**

Für „Altfälle“ gilt Bestandsschutz, d. h. bestehende Tagespflegeverhältnisse werden nicht geringer bezahlt als vor der Änderung der Richtlinien.

Zusätzlich zum Aufwendungsersatz werden, unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, auf Antrag die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze von z.Zt. 39,00 Euro (die Hälfte von z.Zt. 19,5 % Versicherungsanteil einer geringfügigen Beschäftigung) monatlich übernommen, sofern diese nachgewiesen werden. Weiter wird bei entsprechendem Nachweis, ebenfalls unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder, ein Beitrag von zur Zeit maximal 6,62 Euro (1/12 des derzeitigen Jahresbeitrages des BGW) für eine Unfallversicherung übernommen sofern die gesetzliche Unfallversicherung nicht greift.

Die Kosten für die Verpflegung sind im Tagespflegesatz nicht enthalten, sondern zwischen Eltern und Tagespflegeperson zu regeln.

Die Erhebung von pauschalen Kostenbeiträgen erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

Bei der Tagespflege wird nur die tatsächliche Betreuungszeit angerechnet. Die Dauer der zwischenzeitlichen Abwesenheit des Kindes (Tageseinrichtung für Kinder, Schule) wird in Abzug gebracht.

Bei einer Unterbrechung der Tagespflege von unter 6 Pflege-tagen im Monat werden die Leistungen weiter gewährt. Dauert die Unterbrechung länger an, erfolgt eine Kürzung auf der Basis von 20 Tagen ab dem ersten Unterbrechungstag.

2.2.2.4 <i>Ein Aufwendungsersatz an Verwandte in gerader Linie bis zum 3. Grad wird in der Regel nicht gewährt. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, da ansonsten erwartet wird, dass diese Leistungen im Rahmen der familiären Selbsthilfe erbracht werden. (entfällt)</i>	
2.4 Vollzeitpflege Für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen und jungen Volljährigen, die außerhalb des Haushalts des Sorgeberechtigten in Vollzeitpflege untergebracht sind, werden die Leistungen gem. § 39 Abs. 5 KJHG durch das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (MFJFG) NW festgesetzt. Leistungen für in Verwandtenpflegestellen untergebrachte Kinder werden nur entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vollzeitpflege/Verwandtenpflege vom 03.04.92 und der geltenden Rechtsprechung gewährt.	2.4 Vollzeitpflege Für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen und jungen Volljährigen, die außerhalb des Haushalts des Sorgeberechtigten in Vollzeitpflege untergebracht sind, werden die Leistungen gem. § 39 Abs. 5 KJHG durch das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (MFJFG) NW festgesetzt. <i>Wird Hilfe gem. § 33 KJHG im Haushalt von nach dem BGB unterhaltsverpflichteten Verwandten gewährt, wird das Pflegegeld um den Pauschalbeitrag zur Deckung der Kosten der Erziehung gekürzt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Unterhaltsverpflichteten den Naturalunterhalt zumindest durch die Erziehung und Betreuung erbringen.</i>
2.4.1 Die Leistungen setzen sich zusammen aus "Materiellen Aufwendungen" und "Kosten der Erziehung". Die "Materiellen Aufwendungen" für Pflegekinder umfassen den regelmäßigen Bedarf eines Minderjährigen bzw. jungen Volljährigen zum Lebensunterhalt, insbesondere die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung. Nicht in den "Materiellen Aufwendungen" enthalten sind Beihilfen gem. § 39 Abs. 3 KJHG. Dies gilt ebenfalls für Ausgaben zur Sicherstellung des Versicherungsschutzes.	2.4.1 Die Leistungen setzen sich zusammen aus "Materiellen Aufwendungen" und "Kosten der Erziehung". Die "Materiellen Aufwendungen" für Pflegekinder umfassen den regelmäßigen Bedarf eines Minderjährigen bzw. jungen Volljährigen zum Lebensunterhalt, insbesondere die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung. Nicht in den "Materiellen Aufwendungen" enthalten sind Beihilfen gem. § 39 Abs. 3 KJHG. Dies gilt ebenfalls für Ausgaben zur Sicherstellung des Versicherungsschutzes. <i>Bei einem nicht berufstätigen Pflegeelternteil werden auf Antrag die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze von 39,00 Euro monatlich übernommen, sofern diese nachgewiesen werden. Weiter wird bei entsprechendem Nachweis, ebenfalls unabhängig von der Zahl der zu</i>

2.4.2 Sonderbedarf Gemäß § 39 Abs. 3 KJHG können auf Antrag einmalige oder laufende Leistungen für einen nachgewiesenen besonderen Bedarf gewährt werden. Dies sind insbesondere: a) Bettnässerzulage monatlich 31,00 € Voraussetzung ist die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung. Der längste ununterbrochene Bewilligungszeitraum beträgt 1 Jahr, nach diesem Zeitraum ist ein neuer Antrag unter Vorlage einer neuen ärztlichen Bescheinigung zu stellen. b) Einmalige Bekleidungsbeihilfen 205,00 € z. B. bei Fettleibigkeit, schnellem Wachstum und Behinderungen c) Einschulungsbeihilfe 103,00 € d) Berufs-/ Ausbildungsbeginn 154,00 € <i>bis zum nachgewiesenen Bedarf</i> e) Beihilfe zur Kommunion 205,00 € f) Beihilfe zur Konfirmation 205,00 € g) Beihilfe für das Beschneidungsfest 205,00 € h) Ferienbeihilfe 128,00 € Die Beihilfe wird ohne besonderen Nachweis einmal jährlich als Pauschalbetrag gewährt. i) Weihnachtsbeihilfe (pauschal jährlich) 52,00 €	betreuenden Kinder, ein Beitrag von zur Zeit maximal 6,62 Euro (1/12 des derzeitigen Jahresbeitrages des BGW) für eine Unfallversicherung übernommen sofern die gesetzliche Unfallversicherung nicht greift 2.4.2 Sonderbedarf Gemäß § 39 Abs. 3 KJHG können auf Antrag einmalige oder laufende Leistungen für einen nachgewiesenen besonderen Bedarf gewährt werden. Dies sind insbesondere: a) Bettnässerzulage monatlich 35,00 € Voraussetzung ist die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung. Der längste ununterbrochene Bewilligungszeitraum beträgt 1 Jahr, nach diesem Zeitraum ist ein neuer Antrag unter Vorlage einer neuen ärztlichen Bescheinigung zu stellen. b) Einmalige Bekleidungsbeihilfen 205,00€ z. B. bei Fettleibigkeit, schnellem Wachstum und Behinderungen c) Einschulungsbeihilfe 125,00 € d) Berufs-/ Ausbildungsbeginn 160,00 € <i>bis zum nachgewiesenen Bedarf</i> e) Beihilfe zur Kommunion 205,00 € f) Beihilfe zur Konfirmation 205,00 € g) Beihilfe für das Beschneidungsfest 205,00 € h) Ferienbeihilfe 170,00€ Die Beihilfe wird ohne besonderen Nachweis einmal jährlich als Pauschalbetrag gewährt. i) Weihnachtsbeihilfe (pauschal jährlich) 52,00 €
---	--

j) Erstausrstattungsbeihilfe Nach pflichtgemäßem Ermessen kann bei entsprechender Stellungnahme durch den Pflegekinderdienst zur Aufnahme des Pflegekindes eine Erstausrstattungsbeihilfe gewährt werden bis zu einer Höhe von 767,00 € k) Ausstattungsbeihilfe bei Verselbständigung Bei erfolgreicher Beendigung der Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige , sofern eine eigene Wohnung bezogen wird bis zu 512,00 € l) sonstige Beihilfen Diese werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder zum Teil übernommen, falls sie nicht bereits durch Pflegegeldleistungen abgegolten werden.	j) Erstausrstattungsbeihilfe Nach pflichtgemäßem Ermessen kann bei entsprechender Stellungnahme durch den Pflegekinderdienst zur Aufnahme des Pflegekindes eine Erstausrstattungsbeihilfegewährt werden bis zu einer Höhe von 800,00 € k) Ausstattungsbeihilfe bei Verselbständigung Bei erfolgreicher Beendigung der Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige , sofern eine eigene Wohnung bezogen wird bis zu 800,00 € l) Beihilfe für Klassenfahrten <i>bei entsprechendem Nachweis jährlich bis zu 100,00 €</i> m) Beihilfe für Taufe 125,00 € n) sonstige Beihilfen Diese werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder zum Teil übernommen, falls sie nicht bereits durch Pflegegeldleistungen abgegolten werden.
2.5.1 Heimpflegesätze Die von der Pflegesatzkommission genehmigten oder die im Einzelfall vereinbarten Pflegesätze sind vom endgültigen Kostenträger zu zahlen.Im übrigen wird auf die unter Ziff. 1.3.9 aufgeführte allgemeine Vereinbarung verwiesen. 2.5.2 Sonderbedarf Auf Antrag können über den täglichen Bedarf hinaus einmalige Beihilfen aus besonderen Anlässen gewährt werden. Dies sind insbesondere: a) Bekleidungsbeihilfe Bei einem nachgewiesenen Bedarf kann eine einmalige Bekleidungsbeihilfe bei Aufnahme eines Kindes gewährt werden bis zu einem Betrag von 410,00 €	2.5.1 Heimpflegesätze Die von der Pflegesatzkommission genehmigten oder die im Einzelfall vereinbarten Pflegesätze sind vom endgültigen Kostenträger zu zahlen.Im übrigen wird auf die unter Ziff. 1.3.9 aufgeführte allgemeine Vereinbarung verwiesen. 2.5.2 Sonderbedarf Auf Antrag können über den täglichen Bedarf hinaus einmalige Beihilfen aus besonderen Anlässen gewährt werden. Dies sind insbesondere: a) Bekleidungsbeihilfe Bei einem nachgewiesenen Bedarf kann eine einmalige Bekleidungsbeihilfe bei Aufnahme eines Kindes gewährt werden bis zu einem Betrag von 410,00 €

b) Einschulungsbeihilfe	103,00 €	b) Einschulungsbeihilfe	125,00 €
c) Berufs/Ausbildungsbeginn, bis zum nachgewiesenem Bedarf	154,00 €	c) Berufs/Ausbildungsbeginn, bis zum nachgewiesenem Bedarf	160,00 €
d) Beihilfe zur Kommunion	205,00 €	d) Beihilfe zur Kommunion	205,00 €
e) Beihilfe zur Konfirmation	205,00 €	e) Beihilfe zur Konfirmation	205,00 €
f) Beihilfe für das Beschneidungsfest	205,00 €	f) Beihilfe für das Beschneidungsfest	205,00 €
g) Ferienbeihilfe Kosten für die von den Kinder- und Jugendheimen durchgeführten Ferienmaßnahmen werden nicht gesondert abgerechnet, sondern durch die Zahlung des vollen Pflegesatzes abgegolten. Bei Maßnahmen fremder Träger kann eine Beihilfe bis zu einem Höchstbetrag von 384,00 € gewährt werden. Hierbei ist der Kürzungsbetrag zwischen Pflegesatz und Bettengeld anzurechnen. Bei allen übrigen Abwesenheitstagen gilt die Bettengeldregelung der allgemeinen Vereinbarung.		g) Ferienbeihilfe Kosten für die von den Kinder- und Jugendheimen durchgeführten Ferienmaßnahmen werden nicht gesondert abgerechnet, sondern durch die Zahlung des vollen Pflegesatzes abgegolten. Bei Maßnahmen fremder Träger kann eine Beihilfe bis zu einem Höchstbetrag von 385,00 € gewährt werden, wenn für diese Zeit nur Bettengeld gefordert wird. Bei allen übrigen Abwesenheitstagen gilt die Bettengeldregelung der allgemeinen Vereinbarung.	
h) Weihnachtsbeihilfe Aus Gründen der Gleichbehandlung ist dem im Kinder- oder Jugendheim überwiegend gezahlten höheren bzw. niedrigeren Satz der Weihnachtsbeihilfe der Vorrang einzuräumen.	52,00 €	h) Weihnachtsbeihilfe Aus Gründen der Gleichbehandlung ist dem im Kinder- oder Jugendheim überwiegend gezahlten höheren bzw. niedrigeren Satz der Weihnachtsbeihilfe der Vorrang einzuräumen.	52,00 €
i) Beurlaubungen Für Minderjährige werden die Fahrtkosten für jährlich 12 Familienheimfahrten nur übernommen, sofern sie nicht im Pflegesatz enthalten sind und die Übernahme der Kosten den Eltern nicht zuzumuten ist. Während der Beurlaubung wird auf Antrag Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. An- und Abreisetag werden zusammen als 1 Tag berücksichtigt. Die pädagogische Notwendigkeit der Beurlaubung ist im Einzelfall von der sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendhilfeträgers zu begründen.		i) Beurlaubungen Für Minderjährige werden die Fahrtkosten für jährlich 12 Familienheimfahrten nur übernommen, sofern sie nicht im Pflegesatz enthalten sind und die Übernahme der Kosten den Eltern nicht zuzumuten ist. Während der Beurlaubung wird auf Antrag der Lebensunterhalt vom Jugendamt sichergestellt, soweit die Eltern hierzu nicht in der Lage sind. An- und Abreisetag werden zusammen als 1 Tag berücksichtigt.	

j) Ausstattungsbeihilfe bei Verselbständigung bis zu 512,00 € wenn die/der Jugendliche oder junge Volljährige nach längerem Heimaufenthalt oder Pflegestellenunterbringung eine eigene Wohnung bezieht und tatsächlich eine Verselbständigung erreicht wurde. Bei Vorliegen dieser Bedingungen und einer vorherigen Beantragung durch die Einrichtung erfolgt die Auszahlung nach Abschluss der Jugendhilfemaßnahme. k) sonstige Beihilfen Diese werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder zum Teil übernommen, falls sie nicht bereits durch den Heimpflegesatz abgegolten oder in den vorstehenden Beihilfen enthalten sind.	j) Ausstattungsbeihilfe bei Verselbständigung bis zu 800,00 € wenn die/der Jugendliche oder junge Volljährige nach längerem Heimaufenthalt oder Pflegestellenunterbringung eine eigene Wohnung bezieht und tatsächlich eine Verselbständigung erreicht wurde. Bei Vorliegen dieser Bedingungen und einer vorherigen Beantragung durch die Einrichtung erfolgt die Auszahlung nach Abschluss der Jugendhilfemaßnahme. k) sonstige Beihilfen Diese werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder zum Teil übernommen, falls sie nicht bereits durch den Heimpflegesatz abgegolten oder in den vorstehenden Beihilfen enthalten sind.
3. Krankenhilfe Für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige, für die Leistungen gem. §§ 19, 21 und Hilfe zur Erziehung gem. §§ 33 - 35 a bzw. Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 KJHG und Leistungen zum Unterhalt gem. § 39 KJHG gewährt werden, ist Krankenhilfe gem. § 40 KJHG zu leisten, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht. Bei Personen in Vollzeitpflege ist in jedem Fall vorrangig zu versuchen, einen Familienkrankenhilfeanspruch über die Versicherung der Pflegeeltern zu erreichen.	3. Krankenhilfe Für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige, für die Leistungen gem. §§ 19, 21 und Hilfe zur Erziehung gem. §§ 33 - 35 a bzw. Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 KJHG und Leistungen zum Unterhalt gem. § 39 KJHG gewährt werden, ist Krankenhilfe gem. § 40 KJHG zu leisten, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht. <i>Gem. § 40 KJHG sind im Rahmen der Krankenhilfe Eigenbeteiligungen und Zuzahlungen zu übernehmen. Für Brillen wird ein Betrag gewährt der sich an den Durchschnittspreisen der großen Optik-Anbietern orientiert. Dieser Betrag ist jährlich zu ermitteln.</i> Bei Personen in Vollzeitpflege ist in jedem Fall vorrangig zu versuchen, einen Familienkrankenhilfeanspruch über die Versicherung der Pflegeeltern zu erreichen.